

UPOV/EXN/EDV/2 Draft 8**Original:** englisch**Datum:** 22. Februar 2017**ENTWURF
(ÜBERARBEITUNG)****ERLÄUTERUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN NACH DER
AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**zu prüfen vom Rat auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung
am 6. April 2017 in Genf**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

INHALT

| | |
|---|----|
| VORWORT | 3 |
| ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICH ABGELEITETEN SORTEN | 4 |
| a) Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | 4 |
| b) Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte | 5 |
| c) Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten | 7 |
| d) Territorialität des Schutzes von Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleiteten Sorten | 13 |
| e) Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens | 13 |
| ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN | 14 |

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

VORWORT

1. Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat (Diplomatische Konferenz), nahm folgende Resolution an:

„Resolution zu Artikel 14 Absatz 5¹“

„Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat, ersucht den Generalsekretär der UPOV, unmittelbar nach der Konferenz die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs von Standardrichtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Annahme durch den Rat der UPOV aufzunehmen.“

2. Diese Erläuterungen geben Anleitung zu „Im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV-Übereinkommen). Zweck dieser Erläuterungen ist es, Verbandsmitglieder und einschlägige Interessengruppen bei ihren Überlegungen in Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu unterstützen. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

3. Diese Erläuterungen sind in zwei Abschnitte gegliedert, Abschnitt I: „Bestimmungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten“, gibt Anleitung zum Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten, und Abschnitt II: „Prüfung der im wesentlichen abgeleiteten Sorten“, gibt Anleitung zur Prüfung, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist.

¹ Diese Resolution wurde als "Endgültiger Entwurf" unter dem Aktenzeichen DC/91/140 veröffentlicht. (vergleiche Aufzeichnungen der Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, UPOV-Publikation Nr. 346 (G) „Andere von der Konferenz angenommene Instrumente“, Seite 63.

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICH ABGELEITETEN SORTEN

a) *Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens***DIE RECHTE DES ZÜCHTERS****Artikel 14****Inhalt des Züchterrechts**

[...]

5) *[Abgeleitete und bestimmte andere Sorten]* a) Die Absätze 1 bis 4* sind auch anzuwenden auf

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

c) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

* Die Bestimmungen in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens lauten wie folgt:

1) *[Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial]* a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

i) die Erzeugung oder Vermehrung,

ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,

iii) das Feilhalten,

iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,

v) die Ausfuhr,

vi) die Einfuhr,

vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

2) *[Handlungen in bezug auf Erntegut]* Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

3) *[Handlungen in bezug auf bestimmte Erzeugnisse]* Jede Vertragspartei kann vorsehen, daß vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die Bestimmungen des Absatzes 2 fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, der Zustimmung des Züchters bedürfen, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

4) *[Mögliche zusätzliche Handlungen]* Jede Vertragspartei kann vorsehen, daß vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 auch andere als die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürfen.

b) *Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte*

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

Vorwiegende Ableitung von der Ursprungssorte (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer i)

4. Die Anforderung der vorwiegenden Ableitung von einer Ursprungssorte bedeutet, daß eine Sorte im wesentlichen nur von einer Ursprungssorte abgeleitet sein kann. Die Absicht ist, daß eine Sorte lediglich eine im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitete Sorte ist, wenn sie nahezu den gesamten Genotyp der anderen Sorte beibehält. Eine abgeleitete Sorte könnte in der Praxis nicht die Ausprägung der Merkmale der Sorte, von der sie abgeleitet ist, beibehalten, wenn sie nicht fast vollständig von dieser Ursprungssorte abgeleitet ist.

5. Der Satz „unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale“ erfordert, daß die Ausprägung der wesentlichen Merkmale mit der Ursprungssorte übereinstimmt und von ihr abgeleitet ist.

6. Folgendes könnte in bezug auf den Begriff der „wesentlichen Merkmale“ geprüft werden:

i) wesentliche Merkmale bedeuten in bezug auf eine Pflanzensorte vererbare Merkmale, die durch die Ausprägung eines oder mehrerer Gene bestimmt werden, oder andere vererbare Determinanten, die zu den hauptsächlichen Merkmalen, zur Leistung oder zum Wert der Sorte beitragen;

- ii) Merkmale, die aus Sicht der Erzeuger, Verkäufer, Lieferanten, Käufer, Empfänger oder Nutzer wichtig sind;
- iii) Merkmale, die für die Sorte als Ganzes wesentlich sind, darunter beispielsweise morphologische, physiologische, agronomische, industrielle und biochemische Merkmale;
- iv) wesentliche Merkmale können oder können auch nicht phänotypische Merkmale sein, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) verwendet werden;
- v) wesentliche Merkmale sind nicht auf jene Merkmale beschränkt, die sich ausschließlich auf Leistungsstärke oder Wert beziehen (zum Beispiel könnte Krankheitsresistenz als wesentliches Merkmal betrachtet werden, wenn die Sorte krankheitsanfällig ist);
- vi) wesentliche Merkmale können bei Pflanzen/Arten verschieden sein.

Unterscheidet sich deutlich von der Ursprungssorte (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer ii)

7. Der Satz „sie läßt sich deutlich von der Ursprungssorte unterscheiden“ legt fest, daß sich die wesentliche Ableitung nur auf Sorten bezieht, die gemäß Artikel 7 deutlich von der Ursprungssorte unterschieden werden können und entsprechend schutzfähig sind. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ii) würde gelten, wenn sich die Sorte „nach Artikel 7 nicht deutlich von der geschützten Sorte unterschieden läßt.“

Übereinstimmung mit der Ursprungssorte in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer iii)

8. Ein Urteil über die Frage des Grades an Übereinstimmung muß auf der Grundlage der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp der Ursprungssorte ergeben, gefällt werden.

9. Die Worte „mit Ausnahme der sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede“ setzen keinen Grenzwert für den Umfang an Unterschieden, die bestehen können, wenn eine Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet wird. Allerdings wird in den Nummern i und iii von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b ein Grenzwert vorgegeben. Die Unterschiede dürfen nicht dergestalt sein, daß die Sorte nicht mehr „die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, aufweist“.

10. Die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c angeführten Beispiele verdeutlichen, daß die Unterschiede, die sich aus dem Ableitungsvorgang ergeben, nur einer oder sehr wenige sein sollten. Gibt es allerdings nur einen oder sehr wenige Unterschiede, so heißt das nicht zwingend, daß eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist. Die Sorte müßte auch der in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b festgelegten Definition entsprechen.

11. Die abgeleitete Sorte muß im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und darf nur in einer sehr kleinen Anzahl von Merkmalen von dieser Sorte abweichen.

Beispiele für die Möglichkeiten, wie eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gewonnen werden kann – Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c.

12. Das Übereinkommen gibt bestimmte Beispiele für Möglichkeiten, wie eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gewonnen werden kann (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c: „Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden“).

13. Die Verwendung des Wortes „können“ in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c weist darauf hin, daß diese Möglichkeiten nicht zwangsläufig zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen. Zudem stellt das Übereinkommen klar, daß es sich um Beispiele handelt, die nicht die Möglichkeit ausschließen, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte auf andere Weise gewonnen werden kann.

Züchtungsverfahren

14. Bei der Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten müssen die Lage bei verschiedenen Pflanzen und Arten und das Züchtungsverfahren berücksichtigt werden.

15. Ob eine Mutation natürlich oder künstlich eingeleitet ist, ist irrelevant. Die genetische Veränderung kann beispielsweise zu einem Mutanten führen, bei dem die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotypen der Ursprungssorte ergeben, nicht mehr aufrechterhalten ist.

Direkte und indirekte Ableitung

16. Der Wortlaut von Artikel 14 Absatz 5 *Buchstabe b* Ziffer i erklärt, daß im wesentlichen abgeleitete Sorten überwiegend von einer Sorte abgeleitet sein können, die ihrerseits überwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet wurden, wodurch angezeigt wird, dass im wesentlichen abgeleitete Sorten direkt oder indirekt aus der „Ursprungssorte“ gewonnen werden können. Sorten können entweder direkt oder indirekt über die Sorten „B“, „C“, „D“ oder „E“...usw. überwiegend von der Ursprungssorte „A“ abgeleitet werden und werden immer noch als im wesentlichen von der Sorte „A“ abgeleitete Sorte betrachtet, wenn sie der in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b enthaltenen Definition entsprechen.

17. In dem Beispiel in Darstellung 1 ist Sorte B eine im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorte und ist vorwiegend von Sorte A abgeleitet.

18. Im wesentlichen abgeleitete Sorten können auch indirekt aus einer Ursprungssorte gewonnen werden. In Artikel 14 Absatz 5 *Buchstabe b* Ziffer i heißt es, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte „vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die ihrerseits vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet wurde, abgeleitet sein kann.“ In dem Beispiel in Darstellung 2 wurde die Sorte C vorwiegend von der Sorte B abgeleitet, wobei die Sorte B ihrerseits vorwiegend von der Sorte A (der Ursprungssorte) abgeleitet wurde. Die Sorte C ist im wesentlichen von der Ursprungssorte A, jedoch vorwiegend von der Sorte B abgeleitet.

19. Unabhängig davon, ob die Sorte C direkt aus der Ursprungssorte A gewonnen wurde oder nicht, ist sie eine im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorte, wenn sie die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b erwähnte Begriffsbestimmung erfüllt.

c) *Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten***Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens****Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i**

- 5) *[Abgeleitete und bestimmte andere Sorten]* a) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden auf
- i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

20. Die Beziehung zwischen der Ursprungssorte (Sorte A) und einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorten B, C usw.) ist unabhängig davon, ob den Sorten ein Züchterrecht erteilt wurde. Die Sorte A wird stets die Ursprungssorte für Sorten sein B, C usw. und die Sorten B, C usw. werden stets im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorten sein. Wenn die Ursprungssorte geschützt ist, wird dies jedoch gewisse Folgen in bezug auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten B, C usw. haben.

Darstellung 1: Im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚B‘

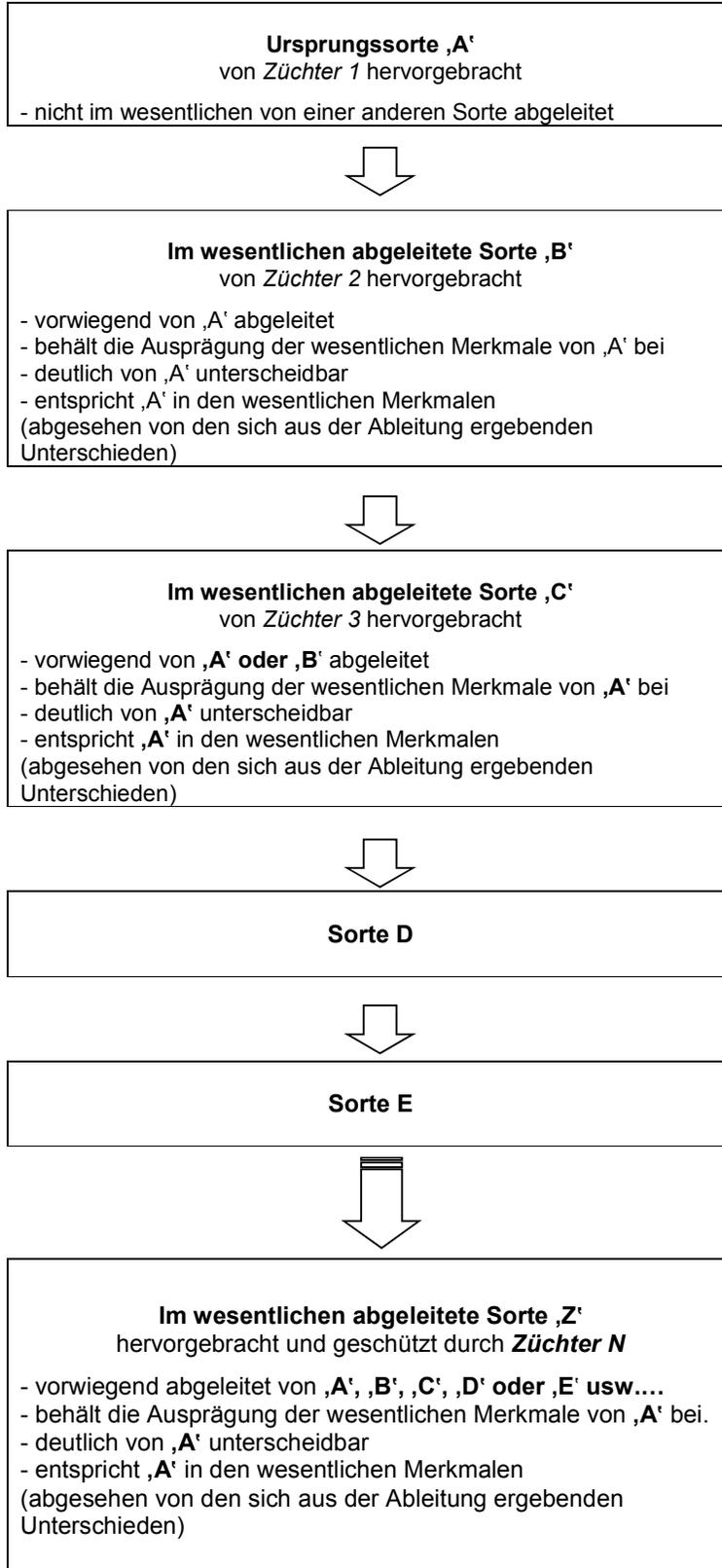
Ursprungssorte ‚A‘
von *Züchter 1* hervorgebracht
- nicht im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet



Im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚B‘
von *Züchter 2* hervorgebracht

- vorwiegend von ‚A‘ abgeleitet
- behält die Ausprägung der wesentlichen Merkmale von ‚A‘ bei
- deutlich von ‚A‘ unterscheidbar
- entspricht ‚A‘ in den wesentlichen Merkmalen
(abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden)

Darstellung 2: Im wesentlichen abgeleitete Sorten ,C', ,D' bis ,Z'



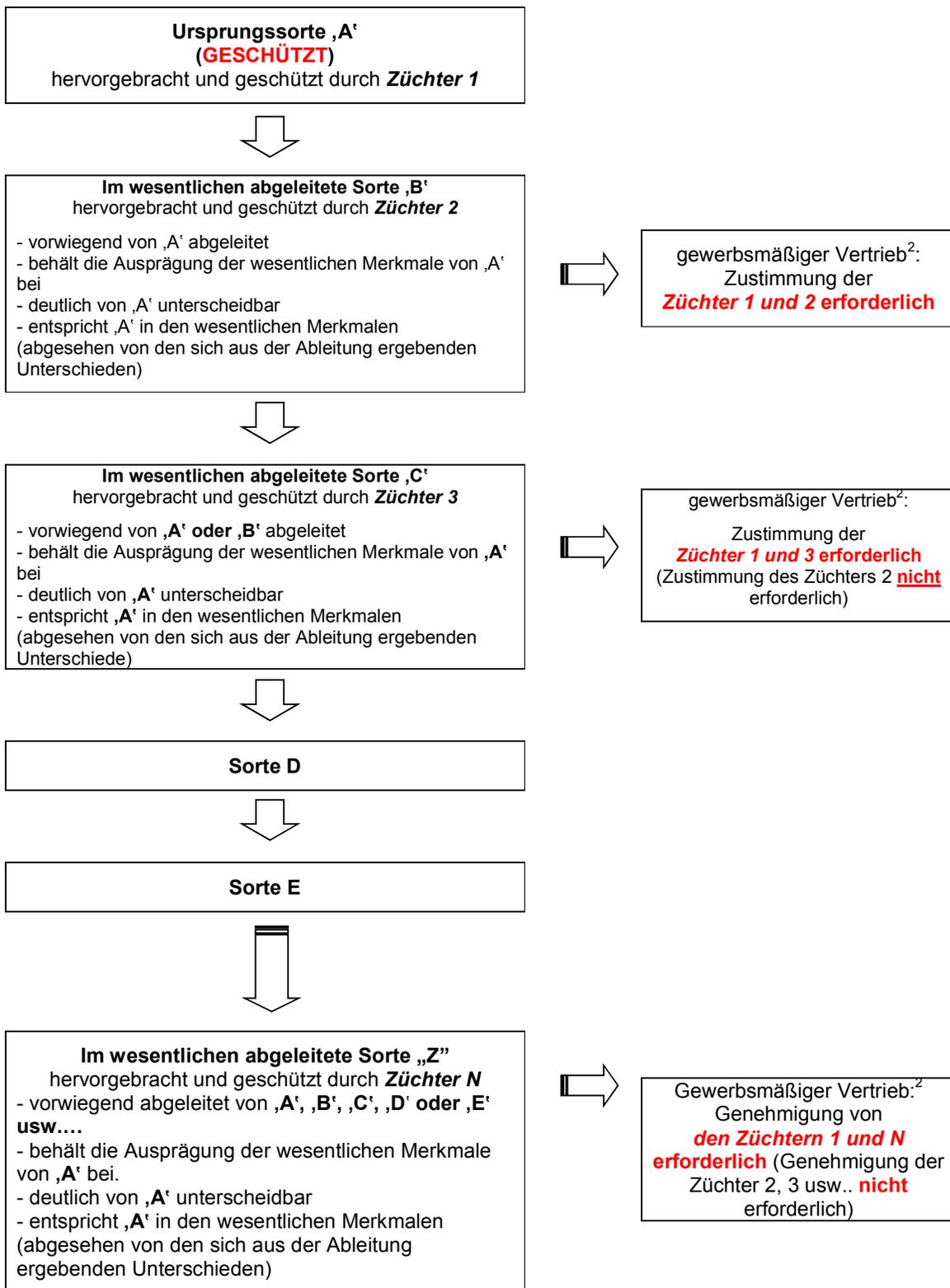
21. Im wesentlichen abgeleitete Sorten sind ebenso wie jede Sorte zu Züchterrechten berechtigt, wenn sie die im Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllen (vergleiche Artikel 5 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens). Wenn eine im wesentlichen abgeleitete Sorte geschützt ist, ist die Zustimmung des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte erforderlich, wie in Artikel 14 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen. Die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i dehnen jedoch den in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 dargelegten Geltungsbereich des Rechts an der geschützten Ursprungssorte auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten aus. Wenn die Sorte A eine geschützte Sorte ist, bedürfen die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnten Handlungen in bezug auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten daher der Zustimmung des Inhabers des Rechts an der Sorte A. In diesem Dokument wird der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ verwendet, um die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnten Handlungen zu erfassen. Ist ein Züchterrecht sowohl an der Ursprungssorte (Sorte A) als auch an einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) vorhanden, ist für den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) daher sowohl die Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte (Sorte A) als auch des (der) Züchter(s) der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) erforderlich.

22. Nach Ablauf des Züchterrechts an der Ursprungssorte (Sorte A) ist die Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B nicht mehr erforderlich. Wenn das Züchterrecht der im wesentlichen abgeleiteten Sorte noch gültig ist, wäre in dieser Situation nur die Zustimmung des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B erforderlich. Wenn die Ursprungssorte nie geschützt war, wäre zudem nur die Zustimmung des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B erforderlich.

Zusammenfassung

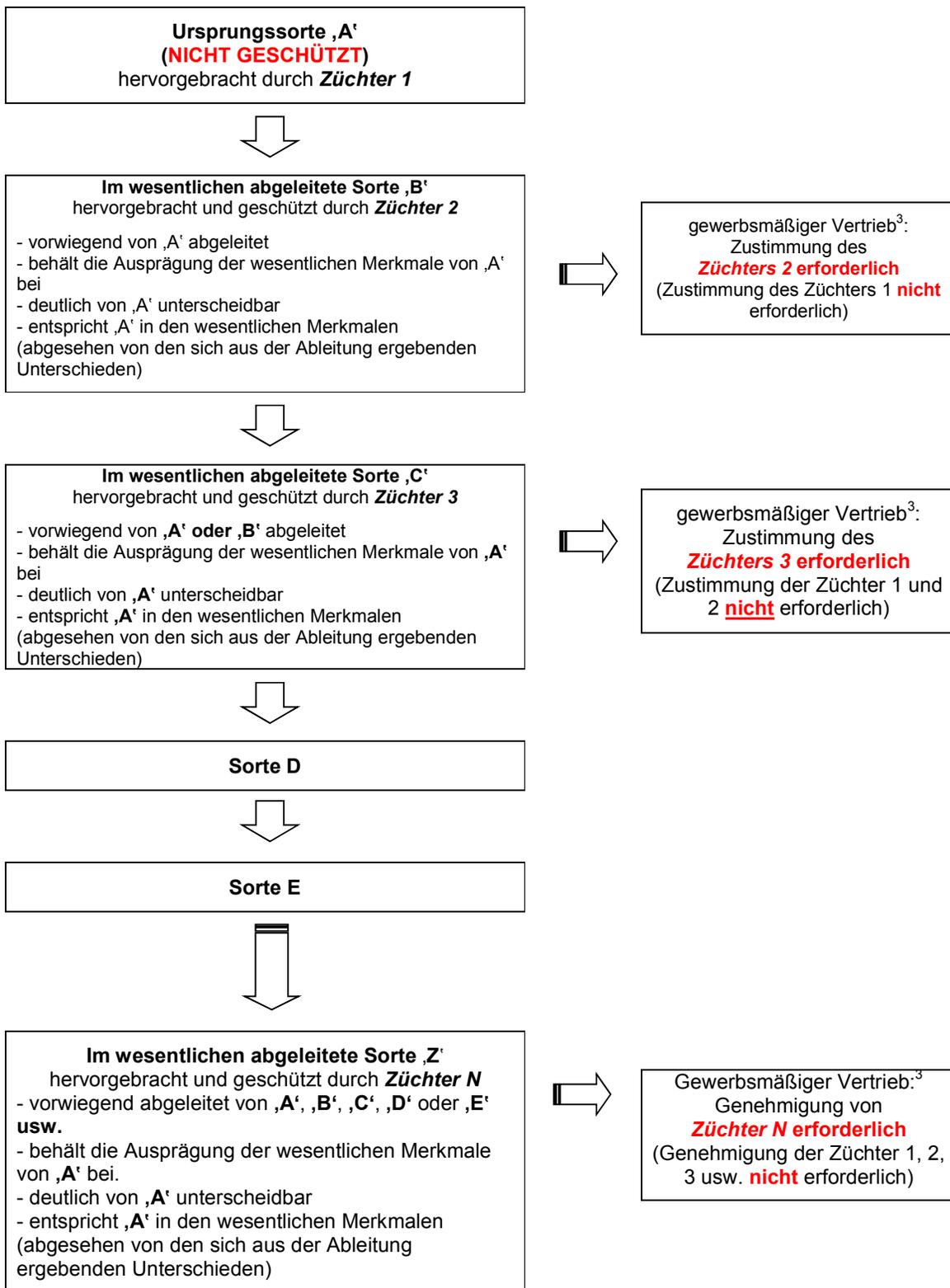
23. Die Darstellungen 3 und 4 geben eine Zusammenfassung der oben beschriebenen Situation wieder. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß sich der Geltungsbereich des Züchterrechts nur auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in bezug auf eine geschützte Ursprungssorte erstreckt. Diesbezüglich ist auch anzumerken, daß eine Sorte, die im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet ist, keine Ursprungssorte sein kann (vergleiche Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i). Die Rechte des Züchters 1 in Darstellung 3 erstrecken sich daher auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten ‚B‘, ‚C‘ und ‚Z‘. Obwohl die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚C‘ vorwiegend von der im wesentlichen abgeleiteten Sorte ‚B‘ abgeleitet ist, hat der Züchter 2 jedoch in bezug auf die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚C‘ keine Rechte. Auf die gleiche Weise haben Züchter 2 und 3 keine Rechte in bezug auf die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚Z‘. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bestimmung über die wesentliche Ableitung ist, daß sich keine Rechte auf im wesentliche abgeleitete Sorten erstrecken, wenn die Ursprungssorte nicht geschützt ist. In Darstellung 4 wäre daher die Zustimmung des Züchters 1, wenn die Sorte ‚A‘ nicht geschützt wäre oder wenn Sorte ‚A‘ nicht mehr geschützt ist (z. B. wegen des Ablaufs der Schutzdauer oder der Aufhebung oder Nichtigkeit der Züchterrechte) nicht mehr erforderlich, um die Sorten ‚B‘, ‚C‘ und ‚Z‘ gewerbsmäßig vertreiben zu können.

Darstellung 3: Ursprungsorte geschützt und im wesentlichen abgeleitete Sorten geschützt



² "Gewerbsmäßiger Vertrieb" umfaßt eine geschützte Sorte betreffende Handlungen, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens die Zustimmung des Züchters erfordern.

Darstellung 4: Ursprungssorte NICHT geschützt und im wesentlichen abgeleitete Sorten geschützt



³ "Gewerbsmäßiger Vertrieb" umfaßt eine geschützte Sorte betreffende Handlungen, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens die Zustimmung des Züchters erfordern.

d) *Territorialität des Schutzes von Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleiteten Sorten*

24. Der Geltungsbereich des Züchterrechts ist nur im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds anwendbar, in dem das Züchterrecht erteilt worden und in Kraft ist. Deshalb hat der Züchter einer Ursprungssorte nur Rechte in Bezug auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn die Ursprungssorte in dem betreffenden Hoheitsgebiet geschützt ist. Zudem hat der Züchter einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte nur Rechte in Bezug auf diese Sorte, wenn sie in dem betreffenden Hoheitsgebiet eigenständig geschützt ist oder wenn der Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte auch der Züchter der Ursprungssorte ist und die Ursprungssorte im betreffenden Hoheitsgebiet geschützt ist.

e) *Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens*

25. Verbandsmitglieder, die ihre Rechtsvorschriften gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ändern, können wählen, die Vorteile der Akte von 1991 für Sorten zu gewähren, die nach einem früheren Gesetz geschützt waren. Somit ist es für Verbandsmitglieder möglich, den von Artikel 14 Absatz 5 vorgesehenen Schutzzumfang für diejenigen Sorten zu gewähren, denen der Schutz nach einem früheren Gesetz erteilt wurde. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Gewährung des neuen Geltungsbereichs der Rechte an einer früher geschützten Ursprungssorte neue Anforderungen bezüglich des gewerbsmäßigen Vertriebs⁴ der im wesentlichen abgeleiteten Sorten stellen könnte, für den die Zustimmung des Züchters zuvor nicht erforderlich war.

26. Eine Möglichkeit, mit dieser Situation umzugehen, ist, für Sorten, für die der Schutz nach dem früheren Gesetz erteilt wurde und für die eine restliche Schutzdauer verbleibt, die unter das neue Gesetz fällt, den Geltungsbereich der Rechte an einer geschützten Ursprungssorte auf im wesentlichen abgeleitete Sorten zu beschränken, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nicht allgemein bekannt war. In bezug auf Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, erläutert die Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument [TG/1/3](#)) folgendes:

“5.2.2 Allgemeine Bekanntheit

5.2.2.1 Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;

b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;

c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.

5.2.2.2 Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen.“

⁴ "Gewerbsmäßiger Vertrieb" umfaßt eine geschützte Sorte betreffende Handlungen, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens die Zustimmung des Züchters erfordern.

ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

27. Eine Entscheidung darüber, ob einer Sorte der Schutz erteilt werden soll, berücksichtigt nicht, ob die Sorte im wesentlichen abgeleitet ist oder nicht: Die Sorte wird geschützt, wenn die in Artikel 5 des UPOV-Übereinkommens dargelegten Schutzvoraussetzungen (Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Sortenbezeichnung, Erfüllung der Förmlichkeiten und Entrichtung der Gebühren) erfüllt sind. Wird entschieden, daß die Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, hat der Züchter dieser im wesentlichen abgeleiteten Sorte noch immer alle ihm vom UPOV-Übereinkommen übertragenen Rechte inne. Der Züchter der geschützten Ursprungssorte wird jedoch *ebenfalls* Rechte an dieser Sorte innehaben, unabhängig davon, ob die im wesentlichen abgeleitete Sorte geschützt ist oder nicht.

28. Zweck dieses Abschnitts ist es, Anleitung dazu zu geben, wie zu beurteilen ist, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist, und nicht, ob die Sorte den Anforderungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht.

29. Sowohl die vorwiegende Ableitung (z. B. Nachweis genetischer Übereinstimmung mit der Ursprungssorte) als auch die Übereinstimmung in den wesentlichen Merkmalen (z. B. nachweisliche Übereinstimmung in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte) sind mögliche Ausgangspunkte für einen Anhaltspunkt dafür, daß eine Sorte eine im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte ist.

30. In einigen Fällen kann gegebenenfalls vom Züchter der Ursprungssorte vorgelegte einschlägige Information über vorwiegende Ableitung und/oder über Übereinstimmung mit den wesentlichen Merkmalen als Grundlage für die Umkehr der Beweislast verwendet werden. In solchen Fällen wird der andere Züchter beweisen müssen, daß die andere Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet ist. So müßte der andere Züchter beispielsweise Informationen über den Züchtungsverlauf der anderen Sorte beibringen, um zu beweisen, daß die Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet wurde.

31. Die UPOV hat auf ihrer Website (UPOV-SYSTEM: Rechtsgrundlagen: Rechtsprechung: http://www.upov.int/about/en/legal_resources/case_laws/index.html) einen Abschnitt eingerichtet, in dem Präzedenzrecht bezüglich der Züchterrechte veröffentlicht ist (nur auf Englisch), einschließlich des Präzedenzrechts bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten.

[Ende des Dokuments]